

Beschlussvorlage

085/2018

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
05.06.2018	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen Geschäftsjahre 2019 - 2023

Beschlussvorschlag:

Beschluss ergeht nach Beratung.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 28.05.2018
In Vertretung

Theo Hoffmann
Stellv. Vorsitzender Jugendhilfeausschuss

Gemäß § 35 JGG werden die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von vier Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuss gewählt. Dieser soll eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen wählen.

Der Jugendhilfeausschuss soll eben so viele Männer wie Frauen und mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und –hilfsschöffen benötigt werden.

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Für die Auswahl der Schöffen ist u.a. folgendes zu beachten:

a) Allgemeine Voraussetzungen

Es gelten zunächst die allgemeinen Vorschriften für das Schöffenamt nach dem GVG.

aa) Ehrenamt, das nur von Deutschen wahrgenommen werden kann (§ 32 GVG);

ab) Unfähigkeit bei bestimmten Straf- und Ermittlungsverfahren (32 GVG);

ac) Persönliche Hinderungsgründe nach § 33 GVG
(Mindestalter 25 Jahre, Höchstalter 70 Jahre, Mindestwohnzeit von 1 Jahr in der Gemeinde, körperliche und geistige Gebrechen);

ad) Berufliche Hinderungsgründe nach § 34 GVG
(Mitglieder von Bundes- und Landesregierung, Richter, Staatsanwälte, Notare, Rechtsanwälte, Polizei- und Vollstreckungsbeamte etc., Religionsdiener etc., Personen nach achtjähriger ehrenamtlicher Richtertätigkeit);

ae) Ablehnungsgründe nach §§ 35, 77 GVG
(Personen nach vierzigjähriger ehrenamtlicher Richtertätigkeit etc., Ärzte, Apothekenleiter etc., Personen mit besonderer Belastung durch die Betreuung ihrer Familie, Fünfundsechzigjährige).

b) Besondere Voraussetzungen

Nach § 35 Abs. 2 JGG sollen die Vorgeschlagenen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Seite 3 Beschlussvorlage **085/2018**

Die Vizepräsidentin des Landgerichts Frankenthal hat im Vollzug ihrer Verfügung vom 29.03.2018 gebeten, für den Bereich der zuständigen Amtsgerichte im Landkreis Bad Dürkheim die erforderlichen Vorschlagslisten zu erstellen, nach der besonderen Terminplanung abzuhandeln und den jeweiligen Amtsgerichten zuzuleiten.

Unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen wurde gem. § 36 Abs. 4 GVG bestimmt, dass vom Jugendhilfeausschuss des Kreises Bad Dürkheim vorzuschlagen sind:

1. Dem Wahlausschuss beim Amtsgericht Bad Dürkheim 16 Personen, davon 8 Männer und 8 Frauen
2. Dem Wahlausschuss beim Amtsgericht Grünstadt 16 Personen, davon 8 Männer und 8 Frauen
3. Dem Wahlausschuss beim Amtsgericht Neustadt 24 Personen, davon 12 Männer und 12 Frauen

Im Rahmen einer entsprechenden Anforderung wurden von Stadt-, Gemeinde, und Verbandsgemeindeverwaltungen, teilweise im Benehmen mit den Ortsgemeinden, der Kreisverwaltung Personen in den Amtsgerichtsbezirken Grünstadt und Neustadt entsprechend der notwendigen Anzahl von Frauen und Männern für die Wahl vorgeschlagen.

In den Amtsgerichtsbezirken Bad Dürkheim und Neustadt wurden bei den Männern fristgerecht mehr Bewerbungen eingereicht als benötigt. Aus diesem Grund muss der Jugendhilfeausschuss eine Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern treffen, um die vorgegebene Anzahl gem. § 36 Abs. 4 GVG melden zu können.

Anlagen